Zweite Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Humangeographie – Raumkonflikte, Raumplanung, Raumentwicklung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 23. Mai 2012 vom 25. September 2017

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW 2014, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Humangeographie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 23. Mai 2012 (AB Uni 19/2012, S. 1876 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 12. September 2013 (AB Uni 35/2013, S. 2649 ff.) wird folgendermaßen geändert:

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

"§ 7 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber wird nach folgenden Kriterien getroffen:
 - 1. Die im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 ausgewiesene Note wird gemäß Absatz 2 mit einem Punktwert zwischen 10 und 40 versehen und sodann mit dem Faktor 0,6 multipliziert.
 - 2. Für die Motivation für das angestrebte Studium im Masterstudiengang Humangeographie Raumkonflikte, Raumplanung, Raumentwicklung an der Westfälischen Wilhelms-Universität wird nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission das Motivationsschreiben mit bis zu 10 Punkten versehen. Die Summe der vergebenen Punkte wird mit dem Faktor 0,2 multipliziert.
 - 3. Für weitere für den Masterstudiengang Humangeographie Raumkonflikte, Raumplanung, Raumentwicklung an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission
 - a) für berufs- oder forschungsrelevante Praktika bis zu 10 Punkte,
 - b) für einschlägige Berufserfahrungen bis zu 10 Punkte,
 - c) oder für sonstige einschlägige Zusatzqualifikationen bis zu 10 Punkte vergeben. Bei besonders herausragenden Leistungen können im Einzelfall für eines oder mehrere der oben genannten Kriterien bis zu 20 Punkte vergeben werden, wobei die Gesamtpunktzahl von 30 nicht überschritten werden darf. Die Summe der vergebenen Punkte wird mit dem Faktor 0,2 multipliziert.

(2) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 1 ist, soweit es um Noten geht, folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punktwert	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30
Note	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0	
Punktwert	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	
	-	-					-	•	-	-	•
Note	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0	
Punktwert	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	

- (3) Die mit dem jeweiligen Faktor multiplizierten Punktzahlen gemäß Absatz 1 werden addiert. Aufgrund der so ermittelten Werte wird eine Rangliste erstellt.
- (4) Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.
- (5) Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (AB Uni)in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. Juli 2017. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 25. September 2017

Der Rektor In Vertretung

Prof. Dr. Michael Quante (Prorektor für Internationales

Michael Quark

und Transfer)